

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der 62. Münchner Sicherheitskonferenz**

vom 03. Februar 2026

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der 62. Münchner Sicherheitskonferenz wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 3 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 12. Februar 2026, 06:00 Uhr UTC bis zum 15. Februar 2026, 18:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Landespolizei Bayern festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge im Zusammenhang mit der Sicherheitskonferenz, Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz, Ambulanzflüge sowie Flüge nach Instrumentenflugregeln in Flughöhen von 5000 Fuß MSL und darüber.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei bemannten Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern über die Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) anzumelden. Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen haben alle berechtigten bemannten Flüge nach Sichtflugregeln eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 03. Februar 2026

Bundesministerium für Verkehr
LF17/601080104#00012#0082

Im Auftrag
Dominik Brill